© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

# IFRS-FA - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	35. IFRS-FA / 05.02.2015 / 12:45 – 14:45 Uhr
TOP:	03 – HGB-Reform – Gesetzesentwurf BilRUG
Thema:	Diskussion des Regierungsentwurfs BilRUG
Unterlage:	35_03_IFRS-FA_HGB-Reform_CN

## 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
35_03	35_03_IFRS-FA_HGB-Reform_CN	Cover Note
35_03a	35_03a_IFRS-FA_HGB-Reform_ Synopse_A3	Synopse der Änderungsvorschlä- ge gemäß Regierungsentwurf
35_03b	35_03b_IFRS-FA_HGB-Reform_ BilRUG-E	Regierungsentwurf BilRUG_ versendet am 08. Januar 2015

Stand der Informationen: 26.01.2015.

### 2 Ziele der Sitzung

2 Der IFRS-FA wird über die Vorschläge des Regierungsentwurfs des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, insbesondere über die Änderungen zum Referentenentwurf, informiert.

## 3 Stand des Projekts

- Die neue europäische Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (im Folgenden "Richtlinie") ist im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Juni 2013 veröffentlicht worden. Die Richtlinie ist bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Zur Umsetzung der Richtlinie hat das BMJV mit Stand vom 27. Juli 2014 den Referentenentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (im Folgenden "BilRUG-E") herausgegeben. Zu diesem Entwurf hat der HGB-FA am 6. Oktober 2014 gegenüber dem BMJV eine Stellungnahme abgegeben.
- 4 Der IFRS-FA wurde über die Vorschläge des BilRUG-E in seiner 30. Sitzung am 2. September 2014 informiert, soweit diese die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen betreffen.

- Am 7. Januar 2015 wurde der Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (im Folgenden "BilRUG-RE") veröffentlicht. Eine Befassung im Bundesrat soll am 6. März 2015 erfolgen. Etwaige Rückmeldungen und Kommentare des DRSC zum Regierungsentwurf an das BMJV sollten daher bis Mitte/Ende Februar erfolgen.
- 6 Der HGB-FA wird in seiner 21. Sitzung am 2. Februar 2015 über die Vorschläge des BilRUG-RE informiert.

#### 4 Weitere Hinweise

- Die Sitzungsunterlage **35\_03a** enthält eine Synopse der geltenden Rechtsvorschriften, der Vorschläge gemäß BilRUG-E, die Anmerkungen des HGB-FA in der Stellungnahmen zum BilRUG-E, der Vorschläge gemäß BilRUG-RE sowie ggf. Anmerkungen der Projektmanagerinnen zu diesen Vorschlägen (ohne Änderungsvorschläge redaktioneller Natur). Die Regelungen, über die der IFRS-FA in seiner 30. Sitzung informiert wurde, sind in der Sitzungsunterlage 35\_03a blau markiert.
- 8 In der Sitzungsunterlage 35\_03a werden folgende Abkürzungen verwendet:
  - HGB-E, PublG-E, GmbH-E, AktG-E im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelungen
  - HGB-RE, PublG-RE, GmbH-RE, AktG-RE im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelungen.
- 9 Um die Änderungen im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf kenntlich zu machen, werden die neuen Textpassagen in der Sitzungsunterlage 35\_03a, Spalte "Regierungsentwurf BilRUG (BilRUG-RE)" fett markiert.
- 10 Zusätzlicher Hinweis eines IFRS-FA-Mitglieds zum BilRUG-E, der an das BMJV noch nicht adressiert wurde:
  - § 290 HGB soll durch das BilRUG nicht geändert werden. § 271 Abs. 2 HGB verweist zur Definition des verbundenen Unternehmens auf § 290 HGB. Der durch BilMoG geänderte § 290 HGB schließt durch Abs. 2 Nr. 4 Zweckgesellschaften (ohne Spezialfonds) in den Kreis der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen ein. Die Gesetzesbegründung zum BilMoG (vgl. Drucksache 16/12407, S. 89) zieht hierzu IAS 27/SIC 12 heran (kein dynamischer Verweis), die mit IFRS 10 nicht deckungsgleich sind. Es wäre daher empfehlenswert, dass in der Gesetzesbegründung zum BilRUG eine offenere Auslegungsmöglichkeit geboten wird, die auch das Heranziehen von IFRS 10 erlaubt.